



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 37 61 • 39012 Magdeburg

An die Koordinatorinnen und Koordinatoren  
EFRE zur Weiterleitung an die Zwischengeschalteten Stellen und die zuständigen Fachressorts  
per E-Mail

EU-Verwaltungsbehörde  
für die ESI-Fonds  
(EU-VB EFRE/ESF)

## Europäische Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) 2014–2020

### 2. Änderung des Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF) für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 5 VO (EU) Nr. 1303/2013 im Operationellen Programm EFRE 2014-2020 vom 29.03.2019 – redaktionelle Anpassungen und Präzisierungen

Magdeburg, 24. April 2020  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: 46806/14-20\_Erlasse\_Verwaltungsprüfung\_VOÜ\_1.2  
bearbeitet von:  
Christina Hummel  
Tel.: (0391) 567-1471  
Christina.Hummel@sachsen-anhalt.de

#### 1. Regelungsinhalt

Die Anlage des o. g. Erlasses des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF) vom 29.03.2019 wurde redaktionell überarbeitet und präzisiert. Dabei wurde auch der Erlass des Ministeriums der Finanzen (EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF) zur Anerkennung von beglaubigten Kopien vom 25.07.2019 in diesen Erlass übernommen.

#### 2. Rechtsgrundlagen

Artikel 65 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 2 und 3, Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 125 Absätze 3 und 5 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Fassung vom 30.07.2018

Artikel 3 Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 in der Fassung vom 30.07.2018

#### 3. Inkraftsetzung

Der Erlass tritt **mit seiner Veröffentlichung** in Kraft.

Editharing 40 · 39108 Magdeburg  
Tel.: (0391) 567-01  
Fax: (0391) 567-1195  
E-Mail:  
[poststelle.mf@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.mf@sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21810000000081001500

Zugleich wird der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 25.07.2019 mit den Bestimmungen zur Anerkennung von amtlich beglaubigten Kopien im Rahmen der Belegvorlage außer Kraft gesetzt.

Ferner gilt, dass der Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF für die Checkliste zur Überprüfung von Vergaben im Rahmen von Vor-Ort-Überprüfungen in der Fassung der 2. Änderung vom 14.07.2017 (einschließlich der Hinweise zur Checkliste Vergabeprüfungen) in Bezug auf den Prüfumfang bei Vor-Ort-Überprüfungen **außer Kraft gesetzt** wird. Auch bei Vorhaben mit bis zu 10 Vergabeverfahren sind nunmehr stichprobenhafte Tiefenprüfungen zulässig. Das Verfahren wird mit diesem Erlass – einschließlich Anlage – einheitlich für alle Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen geregelt (siehe dazu Punkt 5.4.3. der Anlage zum Erlass). Die übrigen Regelungen zu Vergabeprüfungen des Erlasses vom 14.07.2017 bleiben weiterhin wirksam.

#### **4. Erläuternde Hinweise zu den vorgenommenen Anpassungen**

Die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF führte in den Monaten Mai bis September 2019 Arbeitsgespräche mit den Zwischengeschalteten Stellen zur erlasskonformen Umsetzung der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und Genehmigung, der Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen durch.

Im Ergebnis wurden nun Formulierungen zu Prüfungsanforderungen noch einmal angepasst und präzisiert sowie ggf. Erläuterungen und Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen ergänzt.

Darüber hinaus veröffentlichte die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF am 25.07.2019 klarstellende Regelungen zur Gleichwertigkeit von beglaubigten Kopien und Originalbelegen für die Prüfungshandlungen im Rahmen von Verwaltungsprüfungen. Im Interesse der Bündelung der anzuwendenden Regelungen, wurden diese in den Bezugserrlass übernommen.

Die Anpassungen im Erlass betreffen insbesondere:

- Anforderungen an die leitfadenskonforme Umsetzung der Vor-Ort-Überprüfungen vor Inkrafttreten des Erlasses vom 29.03.2019,
- Prüfung der Querschnittsziele der EFRE-Förderung (ausschließlich Prüfung der unmittelbar den Förderzweck des Vorhabens betreffender Querschnittsziele des Programms),
- Aufnahme der Gleichwertigkeit von beglaubigten Kopien und Originalbelegen bei Verwaltungsprüfungen gemäß Erlass der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF vom 25.07.2019,
- Ergänzende Hinweise zur Prüfung der Output- und Ergebnisindikatoren,
- Präzisierung/Vereinheitlichung des Prüfumfanges für vertiefte Vergabeprüfungen (einschließlich der Prüfung von Beschaffungen als Direktkauf und Beschaffungen unter 5.000,00 Euro nach Nr. 3 ANBest-P),

- Erläuterungen/Hinweise zur Umsetzung des neu eingeführten einheitlichen Verfahrens zur risikobasierten Stichprobenauswahl für Vor-Ort-Überprüfungen gemäß Artikel 125 Absatz 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf Grundlage einer Risikoanalyse auf Ebene des Förderprogrammes/der Richtlinie,
- Beispielhafte Beschreibung für die Prüfung der Dauerhaftigkeit und Zweckbindungen nach Abschluss der Vorhaben in den Förderprogrammen.

Für Rückfragen zum Erlass stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF gern zur Verfügung.

  
Thorsten Kroll

Leiter EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds (EU-VB EFRE/ESF)

Anlage:

Anlage zum Erlass der EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds – EU-VB EFRE/ESF für Verwaltungsprüfungen und Vor-Ort-Überprüfungen im Operationellen Programm EFRE 2014-2020, 2. Überarbeitung (Stand vom 22.04.2020)